

# Die Gruppenhaltung für Sauen wird ab 2013 zur Pflicht

## Der Fachdienstes Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis informiert

Zum 1. Januar 2013 sind aufgrund geänderter tierschutzrechtlicher Rahmenbedingungen neue Vorgaben in der Schweinehaltung zu beachten. Jung- und Altsauen müssen in der Zeit von vier Wochen nach der Belegung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin **in Gruppen** gehalten werden. Nachfolgend sind die wichtigsten, auch baulich bedeutenden Maßvorgaben in der Schweinehaltung, insbesondere Sauen- und Jungsauenhaltung, aufgeführt:

### Flächenbedarf und Bodengestaltung in der Gruppenhaltung

uneingeschränkt nutzbare Mindest-Bodenfläche je Tier, d.h. Bodenfläche abzüglich aller in den Raum ragender Gegenstände wie Trog, Gitter, Tränken:

Gruppe $\leq$ 5 Tiere:	Jungsau:	1,85 qm	Sau:	2,50 qm
Gruppe 6 bis 39 Tiere:	Jungsau:	1,65 qm	Sau:	2,25 qm
Gruppe $\geq$ 40 Tiere:	Jungsau:	1,50 qm	Sau:	2,05 qm

davon minimal als Liegefläche (maximal 15%Perforation) ausgestattet:

Jungsau:	0,95 qm	Sau:	1,30 qm
Seitenlänge pro Bucht:	mindestens 280 cm		
bei Gruppen < 6 Schweine:	mindestens 240 cm		

### Fress-Liegebuchten für Gruppenhaltung

- die Fress- Liegebuchten müssen von den Tieren jederzeit selbständig aufgesucht und verlassen werden können (selbstständig zu betätigender Mechanismus)
- nur im Zusammenhang mit tiermedizinischen Maßnahmen ist ein kurzfristiges Festsetzen einzelner Tiere durch den Tierhalter möglich, mit der Maßgabe, dass die Tier nach Beendigung der Behandlung wieder freigesetzt werden müssen.
- der Boden ab buchtenseitiger Kante des Troges muss mind. 100 cm als Liegebereich ausgeführt sein – maximal 15% Perforation.
- Gangbreiten hinter den Liegebuchten:  
Grundsatz: Die Tiere müssen ungehindert aneinander vorbei gehen können
  - Gangbreite bei einseitiger Anordnung: mind. 160 cm
  - Gangbreite bei beidseitiger Anordnung: mind. 200 cm

### Einzelhaltung von Sauen

- Im Deckzentrum und in der Abferkelbucht sind nur teilperforierte Böden erlaubt
- Perforation ist erlaubt zum Abgang von Restfutter, Kot und Harn im Bereich des Troges und hinter dem Kastenstand
- Der Liegebereich (mindestens 120 x 60 cm) darf grundsätzlich nicht perforiert sein (maximal 3 % Perforation zulässig)

## Kastenstände

- dürfen nicht verletzungsträchtig sein
- ungehindertes Aufstehen, Hinlegen und Ausstrecken von Kopf und Beinen in Seitenlage müssen möglich sein
- Vorschläge für die Bemaßung ab Hinterkante Trog:

Jungsauen:	1,30 qm ( Länge: 200 cm, Breite 65 cm)
------------	--

Sauen:	1,40 – 1,50 qm (Länge: 200cm, Breite 70 – 75 cm)
--------	--

- bei mindestens auf 15 cm hochgelegtem Trog (Kopf muss mit Schnauze darunter passen) reduziert sich die Länge der Liegefläche ab Troghinterkante auf ca. 180 cm.

## Einzelhaltung kranker oder unverträglicher Sauen

- Die Tiere müssen sich ungehindert umdrehen können
- Kranke Tiere müssen auf trockener, weicher Einstreu/Unterlage gehalten werden.

## Spaltenböden

Schlitzweiten (maximal):

Saugferkel	Absatzferkel	Zuchtläufer und Mastschweine	Jungsauen, Sauen und Eber
11 mm	14 mm	18 mm	20 mm

Minimale Auftrittsbreite (Betonspalten):

Saug- und Absatzferkel	50 mm	andere Schweine	80 mm
------------------------	-------	-----------------	-------

## Wasserversorgung

- jederzeit Zugang zu Wasser
- bei Gruppenhaltung zusätzlich ausreichend Tränken, die getrennt und ausreichend weit entfernt (min. 1 Schweinelänge) von den Futterstellen angebracht sind – Richtmaß: 1 Tränke pro 12 Tiere ab Alter eines Absatzferkels

## Beschäftigungsmaterial

- jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge, das untersucht, bewegt und verändert werden kann.
- 1 Woche vor dem Abferkeltermin: Nestbaumaterial erforderlich (z. B. Stroh)

Für Fragen zu den Haltungsanforderungen für Schweine oder spezielle Fragen zur Gruppenhaltung von Sauen gibt Ihnen der Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten unter Tel.: 0731/185-1740 gerne Auskunft.

**Wenn Sie keine Schweine mehr halten, melden Sie bitte Ihre Schweinehaltung beim Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten ab.**

Die Homepage des Alb-Donau-Kreises enthält weitere wichtige Informationen:

<http://www.alb-donau-kreis.de/gesundheit/veterinaer.php>